

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Verkehrsflächen in der Kreisstadt Saarlouis vom
08.05.2008 in der Fassung des 13. Nachtrages**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1632 vom 21. November 2007 i.V.m. den §§ 18 Abs. 3, 19 Abs. 3 und 52 des Saarl. Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsbl. S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 55 des Gesetzes Nr. 1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis durch Beschluss vom 08.05.2008 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

Hinweis:

Satzung vom 08.05.2008

1. Änderung vom 26.03.2009, in Kraft getreten am 02.04.2009
2. Änderung vom 18.12.2009, in Kraft getreten am 24.12.2009
3. Änderung vom 11.12.2014, in Kraft getreten am 01.01.2015
4. Änderung vom 26.02.2015, in Kraft getreten am 12.03.2015
5. Änderung vom 14.12.2017, in Kraft getreten am 28.12.2017
6. Änderung vom 13.12.2018, in Kraft getreten am 20.12.2018
7. Änderung vom 19.05.2020, in Kraft getreten am 24.05.2020
8. Änderung vom 18.03.2021, in Kraft getreten am 07.11.2021
9. Änderung vom 16.12.2021, in Kraft getreten am 30.12.2021
10. Änderung vom 15.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023
11. Änderung vom 14.11.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024
12. Änderung vom 12.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025
13. Änderung vom 11.12.2025, in Kraft getreten am 01.01.2026

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Gemeindestraßen und Plätze sowie die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen in der Kreisstadt Saarlouis.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des Saarl. Straßengesetzes und die im § 1 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Soweit im Bundesfernstraßengesetz, Saarl. Straßengesetz und in dieser Satzung nichts anders bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen für nicht vorwiegend dem Verkehr dienende Zwecke als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Kreisstadt Saarlouis. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist oder als erteilt gilt. Sondernutzungserlaubnisse werden grundsätzlich nur für im Stadtgebiet von Saarlouis stattfindende Veranstaltungen erteilt.

§ 3 Sonderregelungen für die Fußgängerzone „Französische Straße“

1. Der Geltungsbereich umfasst die Fußgängerzone „Französische Straße“ sowie Teilbereiche der Sonnenstraße und Stiftstraße. Er ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Sondernutzungssatzung ist, zu entnehmen. Die Flächen für die verschiedenen Sondernutzungsarten sind farblich gekennzeichnet.
2. Die Fußgängerzone wird in folgende Bereiche entsprechend dem beigefügten Plan aufgeteilt:

- **MITTELPASSAGE FÜR EINSATZ- UND LIEFERFAHRZEUGE SOWIE DEN FUSSGÄNGER- UND RADVERKEHR (lila)**

Sie befindet sich in der Mitte der Straßenfläche und hat eine Breite von 4,80 m. Sie ist frei zu halten.

- **FLÄCHEN FÜR STADTMOBILIAR (beige)**

Diese Flächen sind dem Stadtmobiliar vorbehalten. Sie grenzen unmittelbar an die Mittelpassage. Um die Ausstattungselemente der Fußgängerzone wie Bänke, Abfalleimer oder Fahrradständer sind keine Sondernutzungen zulässig. Der einzuhaltende Abstand zu den Abfalleimern beträgt 0,60 m. Die frei zu haltende Fläche um die Fahrradständer wird in der Regel durch die benachbarten Bäume begrenzt und beträgt 4,00 m. Eine Ausnahme bildet der Fahrradständer vor Hausnummer 3. Dort wird nur eine Seite der Fläche durch einen Baum begrenzt. Die Tiefe der Fläche beträgt 4,50 m. Die Eckbereiche zum Großen Markt hin sind frei zu halten (s. Plan).

- **FLÄCHE FÜR VERANSTALTUNGEN (blau)**

Die dargestellte Fläche unter dem Glaspavillon ist für Veranstaltungen vorgesehen.

- **FLÄCHEN FÜR GASTRONOMIEMÖBLIERUNG UND WERBUNG (hellgrün)**

Bei diesen Zonen handelt es sich um die Flächen für Sondernutzungen wie Bestuhlung, Werbeschilder, Warenauslagen etc. Sie haben eine Breite von 4,00 m und befinden sich zwischen der Mittel- und der Schaufensterpassage. Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Tische, Stehtische, Sonnenschutzelemente etc.). In den Wintermonaten (Nov., Dez., Jan., Feb.) ist eine Lagerung der Gastronomiemöblierung in der Fußgängerzone nicht zulässig. Eine gastronomische Nutzung in dieser Zeit wird nur in der Zeit von 9.00 – 20.00 Uhr erlaubt.

Einfriedungen, wie Zäune, Geländer, Pflanzkübel, Windschutzvorrichtungen etc., die der Abgrenzung von Flächen dienen, sind unzulässig.

- **FLÄCHEN FÜR WERBESTÄNDER UND WARENAUSLAGEN (dunkelgrün)**

Entlang der Hausfassaden der „Französischen Straße“ befindet sich ein 0,80 m breiter Streifen für Warenauslagen der Geschäfte. Warenauslagen in Form von Kartons oder Paletten sind unzulässig. Werbeständer, Menütafeln und Kinderspielgeräte sind in diesem Bereich zulässig. Eine Möblierung mit Stühlen und Tischen ist in dieser Zone unzulässig. Die Fläche umfasst eine Platte und die Breite des Reststücks zur Fassade hin.

- **SCHAUFENSTERPASSAGE (dunkelgrau)**

Die 1,80 m breite Schaufensterpassage ist von jeglicher Sondernutzung frei zu halten. Sie trennt die beiden Flächen für Sondernutzungen voneinander.

3. In diesem Geltungsbereich werden Sondernutzungserlaubnisse, mit Ausnahme des Pavillons, nur an Gewerbetreibende vergeben. Die Sondernutzung ist grundsätzlich auf die Hausbreite beschränkt. Nicht genutzte Sonderflächen vor anderen Häusern kann die Erlaubnisbehörde an andere Geschäftsinhaber ausschließlich für gastronomische Zwecke vergeben. Kommt es zu keiner Einigung entscheidet die Erlaubnisbehörde unter besonderer Berücksichtigung der Interessen des dahinterliegenden Geschäftsinhabers. Gibt es für diese nicht genutzten Flächen mehrere Bewerber, so kann die zur Verfügung stehende Fläche unter den Bewerbern nach sachlichen Erwägungen aufgeteilt werden. Die Aufteilung erfolgt so, dass den einzelnen Gastronomiebetrieben möglichst gleich große Terrassenflächen zur Verfügung gestellt werden.
4. Als **Werbeständer** gelten alle auf dem Boden stehenden, selbst tragenden und mobilen Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, usw.), die der Geschäfts- und Produktwerbung dienen. Pro Achse eines Einzelhandels- oder Gastronomiebetriebes sind nur zwei Werbeständer zulässig.
5. Sondernutzungserlaubnisse innerhalb des Pavillons im Kreuzungsbereich mit Sonnen- und Stiftstraße werden lediglich Parteien, Gewerkschaften, Verei-

nen, gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und dergleichen sowie Gewerbebetrieben letztere nur bei Eröffnungen, Jubiläen oder anderen besonderen Anlässen erteilt. Sondernutzungserlaubnisse während der Zeit von 3 Monaten vor einem Wahltag werden nicht an Parteien und ihre Unterorganisationen erteilt.

§ 3a

Sonderregelung Kleiner Markt

1. Eine gastronomische Sondernutzung kann nur in den grün eingezeichneten Bereichen gemäß *dem als Anlage 2* beigefügtem Lageplan, der Bestandteil der Sondernutzungssatzung ist, zugelassen werden.
2. Eine gastronomische Sondernutzung darf dabei nur denjenigen Geschäftsinhabern erteilt werden, deren Gebäude im gleichen Abschnitt, wie der zu nutzende grün eingezeichnete Bereich liegt. Das Gebäude liegt im gleichen Abschnitt, wenn der grün eingezeichnete Bereich im gleichen blau abgegrenzten Platzabschnitt liegt, wie das Gebäude.
3. Sonstige Sondernutzungen können nur im rot eingezeichneten Bereich (Eventfläche Kleiner Markt) gemäß *dem als Anlage 2* beigefügtem Lageplan, der Bestandteil der Sondernutzungssatzung ist, zugelassen werden. Dabei können im Rahmen von Einzelveranstaltungen in einem Gesamtkonzept auch für die Veranstaltungsdauer gastronomische Sondernutzungen im rot eingezeichneten Bereich ausnahmsweise zugelassen werden.
4. Vorhandene städtische Möblierung wird grundsätzlich nicht demontiert.
5. Eine gastronomische Sondernutzung kann nur in den grün eingezeichneten Bereichen gemäß dem als Anlage 2 beigefügtem Lageplan, der Bestandteil der Sondernutzungssatzung ist, zugelassen werden.

§ 3b

Befristete Sonderregelung

1. Für die Zeit vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 können auf Antrag auf allen nicht genutzten und geeigneten Flächen des öffentlichen Verkehrsraumes Bereiche zur Außenbestuhlung für gastronomische Nutzungen zugelassen werden.
2. Dabei gelten die Regelungen des § 3 entsprechend.
3. Die Vergabe hat zu berücksichtigen, dass erhebliche Flächen als Freiflächen zur Verfügung bleiben müssen. Diese hat auf dem Kleinen Markt mindestens 70 Prozent der gesamten Fläche zu betragen.
4. Auf Antrag können im gleichen Zeitraum befristet Trennwände, Einfriedungen oder sonstige Einhausungen ausnahmsweise zugelassen werden.

Dies insbesondere dann, wenn sie der Einhaltung der auf Grund der Pandemie erlassenen Regelungen dienen. Der städtebauliche Gesamteindruck ist dabei zu berücksichtigen. Durch Auflagen ist die Einheitlichkeit dieser Anlagen sicherzustellen. Weitergehende gesetzliche Anforderungen, etwa des Baurechts, bleiben unberührt.

§ 4 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Verkehrsflächen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt (§ 22 Saarl. Straßengesetz).

§ 5 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet anderer gewerblichen Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis wird auf Zeit, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres, oder auf Widerruf erteilt.
2. Für die Erlaubnis können, soweit erforderlich, auch nachträgliche Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden. Dies kann insbesondere geschehen, um Störungen zu vermeiden und um die Sondernutzungen verschiedener Erlaubnisinhaber inhaltlich, zeitlich und räumlich aufeinander abzustimmen.
3. Eine auf Zeit erteilte Erlaubnis kann vor Ablauf der Zeit aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit widerrufen werden.

§ 6 Erlaubnisantrag

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Anträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung schriftlich oder in Textform beim Ordnungsamt der Kreisstadt Saarlouis zu stellen. Soweit erforderlich, kann eine Erläuterung durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.

§ 7 Erlaubnisfreie Sondernutzung

Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. Teile baulicher Anlagen, die Gegenstand eines förmlichen Anzeige- oder Genehmigungsverfahrens nach der Saarländischen Bauordnung waren,

2. Sonnenschutzeinrichtungen, Markisen und Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen.

§ 8

Einschränkung erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 7 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 9

Gebühren

1. Für nach dem Straßenverkehrsrecht, Straßenrecht oder Baurecht genehmigungs- oder erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Für die im Gebührentarif nicht erfaßten Sondernutzungen wird eine den Sätzen des Gebührentarifes adäquate Gebühr erhoben.
3. Die Mindestgebühr beträgt 10 €.
4. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 10

Gebührenbefreiung

Für Sondernutzungen, die religiösen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen bzw. im Rahmen von Veranstaltungen städtischer, den Stadtverbänden angeschlossener Vereine gestattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Bei Veranstaltungen der Zusammenschlüsse der örtlichen Kaufmannschaft (Gewerbeverbände) kann, insbesondere bei örtlichen Leistungsschauen, von der Erhebung einer Sondernutzungsgebühr abgesehen werden.

§ 11

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller
 - b) der Erlaubnisnehmer
 - c) derjenige, der die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für die nachfolgenden Jahre jeweils bis zum 10. Januar des jeweiligen Rechnungsjahres.

§ 13

Gebührenerstattung

1. Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder von einer auf Widerruf gewährten Erlaubnis zeitweilig kein Gebrauch gemacht, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
2. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Kreisstadt Saarlouis eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 14

Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht

Gegen die Gebührenforderung der Kreisstadt Saarlouis kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist unzulässig.

§ 15

Märkte

Auf die von der Kreisstadt Saarlouis ausgerichteten Markt- und Volksfestveranstaltungen, insbesondere Kirmessen und Oktoberfest sowie die Saarlouiser Woche, das Altstadtfest und den Weihnachtsmarkt findet diese Satzung keine Anwendung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Neufassung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.1992, in der Fassung des 2. Nachtrages vom 25.03.2008 i.V.m. Art. 9 der Euroanpassungssatzung vom 27.09.2001 – in Kraft

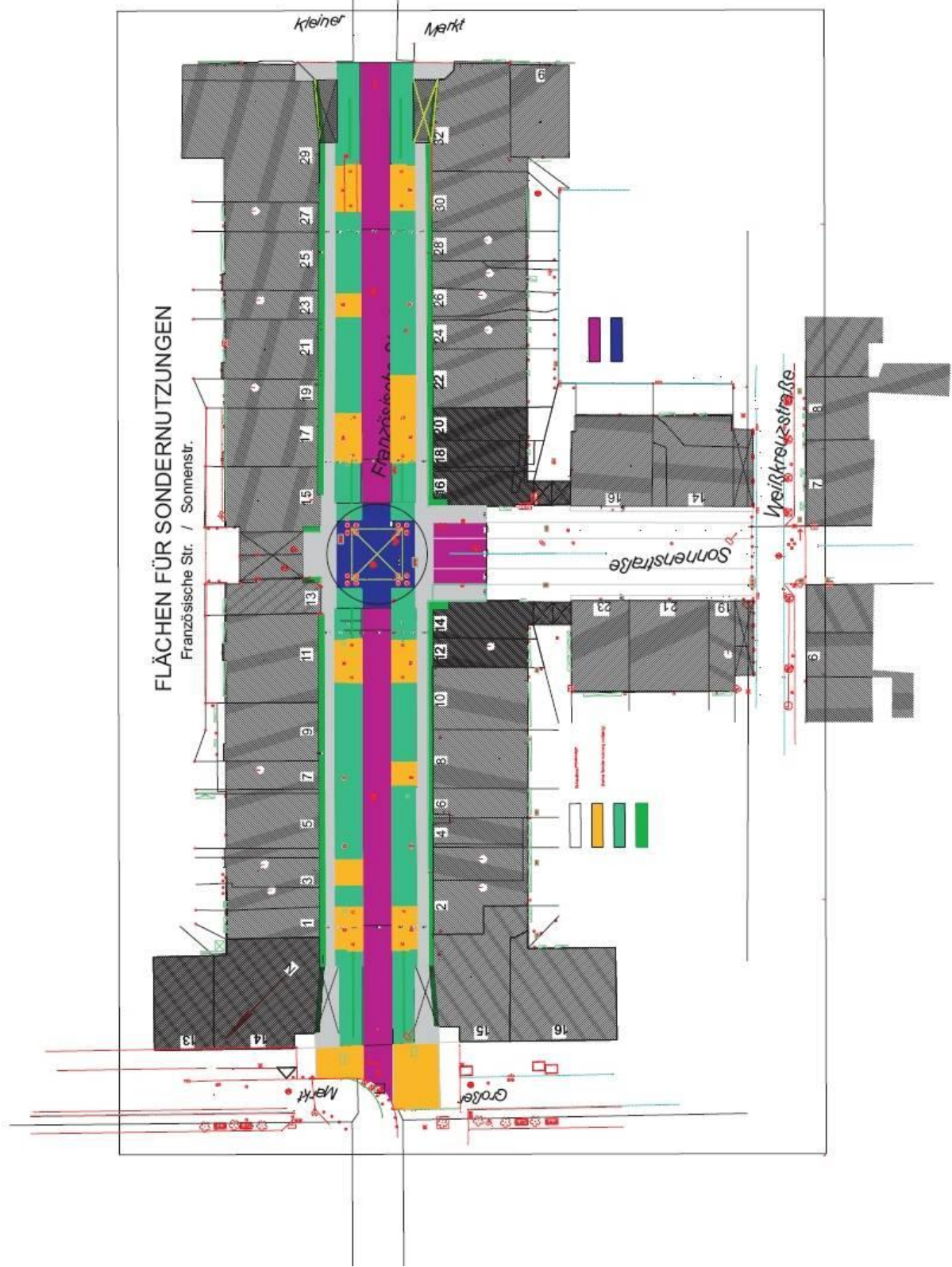
getreten am 01.01.2001 – außer Kraft.

Saarlouis, den 09.05.2008

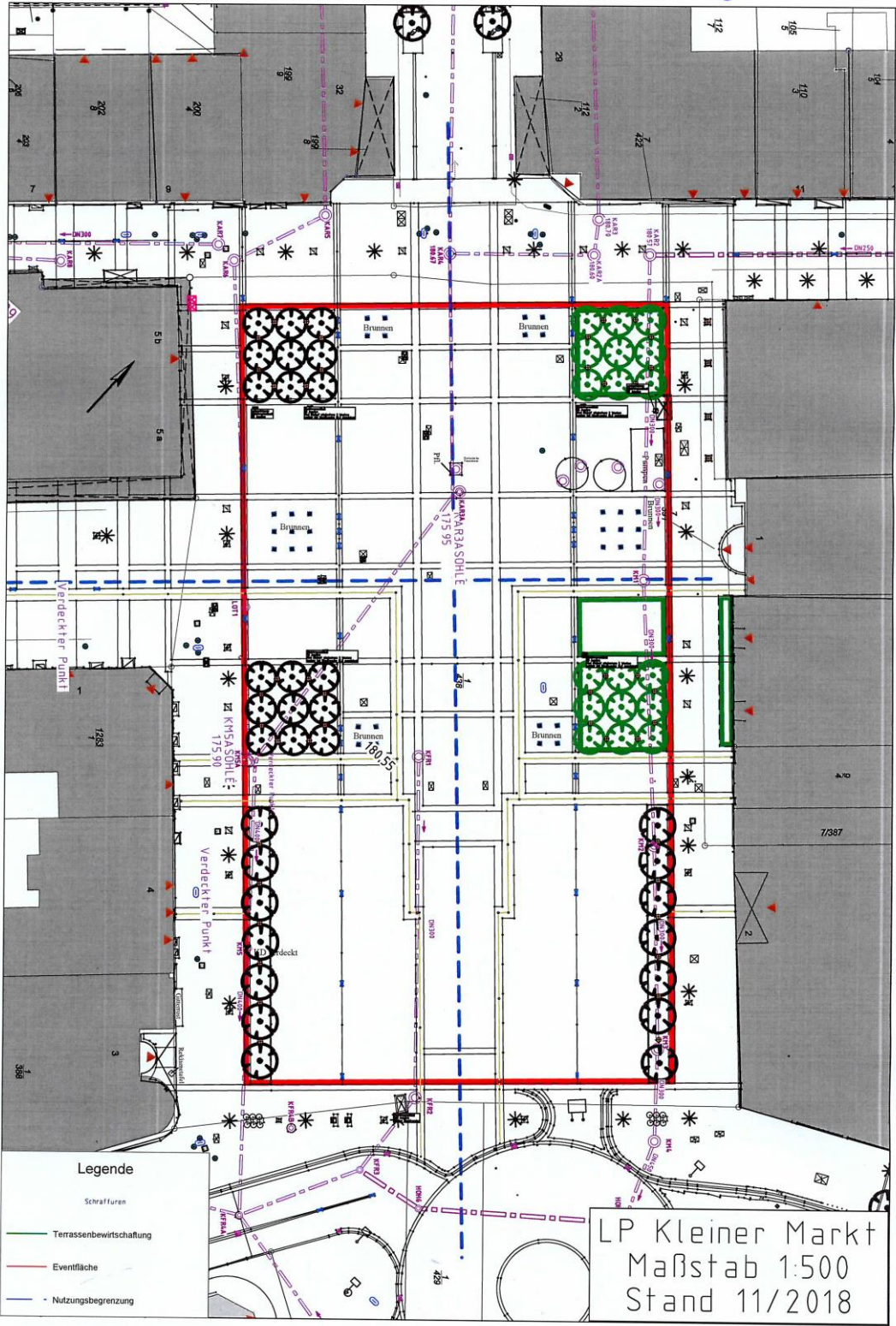
Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Saarlouis

(Roland Henz)

Anlage 1



Anlage 2



Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Benutzungsgebühr	
1)	Sonstige Hinweis- und Werbeanlagen einschließlich Spruchbänder, ausgenommen Hinweise auf Gottesdienste, karitative Einrichtungen, Krankenhäuser, Unfall – und KFZ-Hilfen sowie sonstige öffentl. Einrichtungen	Je m ² Werbefläche:	
		Innenstadt*	Sonstiger Bereich
		wöchentl. 3,60 €	1,80 €
		monatl. 14,40 €	7,20 €
		jährl. 143,20 €	71,60 €
2)	Automaten, Auslage- und Schaukästen, Verkaufstische	je m ² beanspruchter Verkehrsfläche	
		Innenstadt*	sonstiger Bereich
		wöchentl. 2,60 €	1,30 €
		monatl. 11,00 €	5,50 €
3 a)	Für die Dauer der Veranstaltung ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske, Verkaufswagen mit anderen Waren als Lebensmitteln, Ausstellungswagen	für beanspruchte reine Standfläche und umlaufende Standfläche (1m breit entlang der Verkaufsfläche) je m ²	
		Innenstadt*	sonstiger Bereich
		wöchentl. 2,60 €	1,30 €
		monatl. 11,00 €	5,50 €
* (= der vom „Inneren Ring“ umfasste Bereich sowie die unmittelbar an den „Inneren Ring“ grenzenden Grundstücke)			
3 b)	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände zum Vertrieb von Lebensmitteln	Für beanspruchte reine Standfläche und umlaufende Standfläche (1m breit entlang der Verkaufsfläche) je m ²	
		Innenstadt	sonstiger Bereich
		wöchentl. 2,20 €	1,10 €
		monatl. 9,20 €	4,60 €
4)	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	Je angefangene 10 m ² beanspruchter Verkehrsfläche:	
		Innenstadt	sonstiger Bereich
		Wöchentl. 10,00 €	5,00 €
		1 Monat 30,00 €	15,00 €
		2 Monate 60,00 €	30,00 €
		3 Monate 90,00 €	45,00 €
		4 Monate 120,00 €	60,00 €
		5 Monate 140,00 €	70,00 €
		6 Monate 160,00 €	80,00 €
		7 Monate 180,00 €	90,00 €
		8-12 Monate 200,00 €	100,00 €
5)	Kraftfahrzeugausstellungen	bis zu 200 m ² pro Tag	29,00 €

		bis zu 300 m ² pro Tag	36,00 €
		je weitere 100 m ² :	7,00 €
6)	Andere Veranstaltungen	Je Veranstaltung	72,00 €
	a) Motorsportliche Veranstaltungen und Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich sind (übermäßige Benutzung im Sinne des § 29 StVO):		
	b) Kommerzielle Veranstaltungen, soweit anderweitig nicht genannt (z.B. Modenschauen, Live-Musikgruppen)	Innenstadt täglich	Sonstiger Bereich 10,25 €
		20,50 €	
7)	Baubuden, Gerüste, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten mit und ohne Bauzaun, das nicht nur vorübergehende Lagern von Baumaterial	Monatlich je m ² beanspruchte Verkehrsfläche: Innenstadt:	Sonstiger Bereich:
		2,10 €	1,00 €
8)	Gewerbliche Veranstaltungen		
	a) Nutzung Pavillon Französische Straße	103 € / täglich	
	b) Nutzung Eventfläche Kleiner Markt/ alte Markteinfahrt Großer Markt (Postseite)	bis 100 m ² = 100€ / täglich bis 400 m ² = 250€ / täglich bis 1000 m ² = 500€ / täglich	
9)	Parkausfallgebühren für SN, durch die gebührenpflichtige Stellplätze in Anspruch genommen werden	Zusätzlich zu den vorstehend genannten SN-Gebühren täglich 3,00€/Tag/Stellplatz	
10)	Verteilen von Handzetteln/Gutscheinen/Präsenten etc. aus besonderen Anlässen auf festgelegten Flächen	Täglich	15,00€/Verteiler

Bei Beanspruchung öffentlicher Flächen zur Renovierung von Fassaden bleibt die Nutzung für die Dauer von 30 Tagen gebührenfrei.

Werden Sondernutzungen nur an einem oder mehreren Wochentagen ausgeübt, so reduziert sich die Sondernutzungsgebühr anteilmäßig (z.B. 2 Wochentage = 2/7).